

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23 (Religionslehrer im kirchlichen Dienst)

Leitsätze:

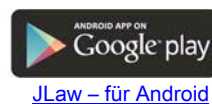
Keine

Aktenzeichen: 4 AZR 603/72

Urteil des BAG vom 26. September 1973 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 603/72

2 Sa 482/72 Hamm

Verkündet am
26. September 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Sohler und Gröbing für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 13. Oktober 1972 - 2 Sa 482/72 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

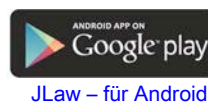
Der Kläger ist seit dem 1. April 1961 bei dem beklagten Kirchenkreis beschäftigt. Er wird als Religionslehrer an der Carl-S -Berufsschule in B eingesetzt. Das Arbeitsverhältnis der Parteien richtet sich nach dem für im kirchlichen Dienst stehende Angestellte geltenden Dienstrecht der evangelischen Kirche von Westfalen. Maßgebend sind vor allem die erste und zweite Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 und 12. Dezember 1962 (KABlW 1961 S. 73 und 1963 S. 25), auf die der Arbeitsvertrag der Parteien vom 17. Oktober 1969 ausdrücklich verweist. Nach Art. 1 der 1. AngNotVO gilt für Kirchenbedienstete der BAT vom 23. Februar 1961 mit geringfügigen Abweichungen. Art. 3 der 1. AngNotVO sieht vor, daß künftige Änderungen einzelner Bestimmungen des BAT durch Beschluß der Kirchenleitung für anwendbar erklärt werden können. Die 2. AngNotVO ersetzt die Anlage 1 a zum BAT durch die "Allgemeine Vergütungsordnung für die im Angestellten-Verhältnis stehenden Mitarbeiter im Bereich der evangelischen Kirche von Westfalen" (AllgVergOKF). Der Kläger erhielt zunächst Vergütung nach VergGr. V b, wurde am 1. Oktober 1964 in die VergGr. IV b und am 1. April 1969 in die VergGr. IV a AllgVergOKF höhergestuft. Seit dem 1. Januar 1971 erhält er Vergütung nach VergGr. III AllgVergOKF.

Der Kläger fordert den Unterschiedsbetrag zwischen den Vergütungsgruppen IV a und III AllgVergOKF für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1970. Er macht geltend: Das Land Nordrhein-Westfalen vergüte Religionslehrer an berufsbildenden Schulen, die über eine vergleichbare Ausbildung verfügen, bereits seit dem 1. Juli 1970 nach VergGr. III BAT. Der Beklagte verstoße gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG und gegen das Gebot der Lohn- gleichheit des Art. 24 Abs. 2 VerfNRW, wenn er ihm nicht

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

den im öffentlichen Dienst des Landes gegebenen Bewährungsaufstieg ermögliche, obwohl er den gleichen Religionsunterricht erteile wie vergleichbare Landesbedienstete. Dieses Verhalten sei auch nicht mit dem arbeitsvertragsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz zu vereinbaren. Schließlich verletze der Beklagte seine Fürsorgepflicht und schulde deshalb Schadenersatz. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen den drei Landeskirchen und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 22., 24. und 29. Dezember 1969 erhalte die evangelische Kirche von Westfalen vom Land Nordrhein-Westfalen eine pauschale Erstattung der Personalkosten für die an staatlichen Schulen unterrichtenden Religionslehrer. Die Landeskirche habe sich nicht rechtzeitig um eine Erhöhung des Erstattungsbetrages für die Zeit vor dem 1. Januar 1971 bemüht. Diese Säumnis müsse sich der Beklagte zurechnen lassen. Ebenso habe er es zu vertreten, daß die Landeskirche mit dem Land Nordrhein-Westfalen interne Absprachen getroffen habe, die den Wechsel ihrer Religionslehrer vom Kirchendienst in den Landesdienst in sogenannten "Kirchengebundenen Räumen" unmöglich machten. Auch er, der Kläger, habe sich vergeblich um eine Übernahme in den Landesdienst bemüht.

Der Kläger hat beantragt,
den Beklagten zu verurteilen, an ihn
1.026,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem
2. Juni 1972 zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und folgendes eingewandt: Die Kirche regule ihr Dienstrecht autonom. Es gebe keinen Rechtssatz, der die Gleichstellung von Kirchen- und Landesbediensteten vorschreibe. An der Kostenerstattungsvereinbarung vom Dezember 1969 sei nicht er, sondern nur die Landeskirche beteiligt gewesen. Aus dieser Vereinbarung ließen sich auch keine

- 4 -



- 4 -

Rechte und Pflichten für das Arbeitsverhältnis der Parteien herleiten. Im übrigen habe sich die Landeskirche vergeblich bemüht, eine Erhöhung des Erstattungsbetrages schon ab 1. Juli 1970 zu erreichen; dieses Verlangen sei jedoch zurückgewiesen worden, weil der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen die dafür nötigen Mittel nicht zur Verfügung gestellt habe. Unrichtig sei es schließlich, daß die evangelische Kirche den Übertritt ihrer Bediensteten in den Landesdienst behindere. Die vom Kläger behaupteten Absprachen gebe es nicht. Die Kirche habe auch nie widersprochen, wenn ihre Bediensteten in den Landesdienst übergewechselt seien. Ebenso wenig habe sie im Falle des Klägers jemals Einwendungen erhoben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit seiner zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Zahlungsanspruch weiter. Er beruft sich nunmehr auf folgenden neuen rechtlichen Gesichtspunkt. Durch ihr früheres Verhalten habe die evangelische Kirche von Westfalen und damit auch der beklagte Kirchenkreis im Rahmen des § 315 BGB eine allgemeine Bestimmung getroffen, nach welchen Grundsätzen die Vergütung der kirchlichen Angestellten an die Vergütung der Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen angepaßt werden solle. Dadurch, daß eine solche Anpassung in der Vergangenheit jeweils alsbald und ohne zeitlichen Abstand erfolgt sei, habe sich der Beklagte vertraglich gebunden, auch künftig in dieser Weise zu verfahren.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

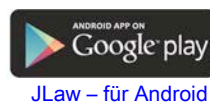
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Der Kläger kann nicht verlangen, daß er in seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten des Landes jederzeit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

völlig gleichgestellt wird. Dabei kann dahingestellt bleiben, inwieweit das Vergütungsrecht der Kirchenbediensteten durch Kirchengesetze autonom gestaltet werden kann. Die Klage ist selbst dann unbegründet, wenn man den Beklagten nicht anders behandelt, als jeden anderen Arbeitgeber.

1. Weder der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz des Art. 3 GG noch der dem Arbeitsvertragsrecht angehörende Gleichbehandlungsgrundsatz sind dadurch verletzt worden, daß die evangelische Landeskirche von Westfalen den von ihr angestellten Religionslehrern nicht bereits am 1. Juli 1970 eine Höherstufung in die VergGr. III AllgVergOKF ermöglicht hat, obwohl vergleichbare Religionslehrer des Landes bereits von diesem Tage an Gehälter nach VergGr. III BAT bezogen. Die genannten Grundsätze verbieten zwar sachwidrige oder gar diskriminierende Unterscheidungen, sie gebieten jedoch nicht, daß ein Arbeitgeber seine Angestellten nach den gleichen Grundsätzen vergüten müßte, wie ein anderer Arbeitgeber, nur weil die betroffenen Arbeitnehmer die gleiche Tätigkeit verrichten. Das versteht sich im Grunde von selbst. Wenn die Ansicht des Klägers richtig wäre, wäre die Vertragsfreiheit im Arbeitsrecht weitgehend aufgehoben; nicht einmal für Kollektivvertragliche Lohnregelungen bliebe Raum.

Der Kläger kann sich in diesem Zusammenhang auch nicht auf Art. 24 Abs. 2 Satz 2 VerfNRW berufen. Es ist ihm allerdings zuzugeben, daß vieles gegen die Annahme des Landesarbeitsgerichts spricht, Art. 24 Abs. 2 VerfNRW enthalte nur Richtlinien für den Gesetzgeber. Darauf hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 10. Juni 1964 (BAG 16, 95 = AP Nr. 3 zu Art. 24 VerfNRW) hingewiesen. Die Vorschrift kann aber dennoch den Anspruch des Klägers nicht stützen. In der angeführten Entscheidung hat der Senat die Auffassung vertreten, daß sie nur den in

- 6 -



- 6 -

Art. 24 Abs. 2 Satz 1 VerfNRW gekennzeichneten Mindestlohn betrifft. Danach müßte der Kläger vortragen, daß seine Vergütung nach VergGr. IV a AllgVergOKF nicht seiner Leistung entspricht und den angemessenen Lebensbedarf seiner Familie nicht deckt. Dafür fehlt jedoch jeder Anhaltspunkt. Hueck hat allerdings die Auffassung des Senats in einer Anmerkung (AP Nr. 3 zu Art. 24 VerfNRW) kritisiert. Diese Kritik muß im vorliegenden Fall nicht gewürdigt werden, weil Art. 24 Abs. 2 Satz 2 VerfNRW noch aus einem weiteren Gesichtspunkt nicht eingreifen kann, dem Hueck ausdrücklich beigespflichtet hat: Der Lohngleichheitssatz der Verfassung von Nordrhein-Westfalen kann nicht weitergehen, als der arbeitsvertragsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz, weil er sonst gegen Art. 2 Abs. 1 GG verstieße. Er geht also keinesfalls so weit, einzelnen Arbeitgebern zu gebieten, ihre Vergütungsordnung an derjenigen anderer Arbeitgeber zu orientieren.

2. Der Kläger hat auch keine Fürsorgepflichtverletzung des Beklagten vorgetragen, die seinen Zahlungsanspruch begründen könnte. Insbesondere kann er keine Rechte aus dem Kostenerstattungsvertrag zwischen den drei Landeskirchen und dem Land Nordrhein-Westfalen herleiten. Dieser Vertrag hat weder positive noch negative Wirkungen auf die Arbeitsverhältnisse der einzelnen Kirchenbediensteten. Deren Vergütung richtet sich nach den beiden Notverordnungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 und 12. Dezember 1962 (KABlW 1961 S. 73 und 1963 S. 25). Ob, inwieweit und von wem die Landeskirchen Erstattung ihrer Personalkosten erhalten, ist für die Höhe der Vergütungen vollkommen unbeachtlich. Selbst wenn die Erstattungspauschale bereits am 1. Juli 1970 erhöht worden wäre, hätte das den Vergütungsanspruch der einzelnen Bediensteten nicht unmittelbar berührt. Z. B. hätte die Landeskirche andere Gehaltsverbesserungen für vordringlich ansehen können. Daraus folgt, daß dem Kläger kein Schaden durch die behauptete Verzögerung der Neuregelung entstehen konnte.



- 7 -

Eine weitere Fürsorgepflichtverletzung soll nach Ansicht des Klägers darin liegen, daß die Landeskirchenleitung mit dem Land Nordrhein-Westfalen geheime Absprachen getroffen habe, die das Überwechseln von Kirchenbediensteten in den Landesdienst erschwerten. Auch insoweit war eine Beweisaufnahme durch das Landesarbeitsgericht entbehrlich. Selbst wenn nämlich die behauptete Absprache getroffen und damit Art. 12 GG verletzt worden wäre, hätte der Kläger dadurch im Streitzeitraum keinen Schaden erlitten. Er hat sich nach seinem eigenen Vortrag erst im Jahre 1971 um eine Übernahme in den Landesdienst bemüht. Wenn ihm das gelungen wäre, hätte er also für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1970 keine höhere Vergütung mehr erhalten können.

3. Schließlich kann es auch nicht überzeugen, wenn der Kläger in dem früheren vergütungsrechtlichen Verhalten der Landeskirche eine rechtsgeschäftliche Selbstbindung sehen will, wonach der Kläger künftig an allen Besoldungsverbesserungen der Landesbediensteten alsbald und ohne zeitlichen Abstand teilnehmen solle. Dabei kann wiederum außer Betracht bleiben, daß die Landeskirche gar nicht rechtsgeschäftlich tätig werden wollte, sondern sich für berechtigt hielt, das Vergütungsrecht ihrer Bediensteten kirchengesetzlich zu regeln. Es kann ferner zugunsten des Klägers unterstellt werden, daß sich der beklagte Kirchenkreis das Verhalten der Landeskirche zurechnen lassen muß. Selbst dann ist der Vortrag des Klägers unschlüssig.

Der Arbeitsvertrag der Parteien verweist auf die beiden Angestellten-Notverordnungen von 1961 und 1962. Art. 3 der 1. AngNotVO sieht ausdrücklich vor, daß künftige Änderungen einzelner Bestimmungen des BAT u. U. durch Beschluß der Kirchenleitung für anwendbar erklärt werden können. Damit wird klargestellt, daß sich die Landeskirche eine eigene Entscheidung vorbehalten will. Das gleiche ergibt

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

sich aus Art. 1 der 2. AngNotVO, der eine eigene Vergütungsordnung für Kirchenbedienstete in Kraft setzt. Aus beiden Bestimmungen folgert das Landesarbeitsgericht zutreffend, daß sich die evangelische Kirche von Westfalen keinesfalls des Rechtes begeben wollte, in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob und in welchem Umfange sie ihr Dienstrecht dem Dienstrecht des Landes anpassen will. Daran hat sich auch später nichts geändert.

Daß die Kirchenbediensteten den Angestellten des Landes jemals automatisch ohne besonderen Beschluß der Kirchenleitung gleichgestellt worden seien, hat der Kläger selbst nicht behauptet. Nach seinem Vortrag hatten die jeweiligen Beschlüsse lediglich die Gemeinsamkeit, daß die Kirchenbediensteten mit einer Verzögerung von höchstens einem Monat den Landesbediensteten gleichgestellt wurden. Der Beklagte hat das zwar bestritten, eine Zurückverweisung erübrigt sich jedoch. Selbst wenn die Landeskirche seit Erlaß der zweiten Angestellten-Notverordnung immer wieder in dieser Weise verfahren sein sollte, ließe das keineswegs den Schluß zu, daß sie sich zu einem entsprechenden Verhalten auch in der Zukunft verpflichten wollte. Das ist schon allein deshalb ausgeschlossen, weil es sich um ganz unterschiedliche Besoldungsverbesserungen mit unterschiedlichen finanziellen Folgen handelte. Darüber hinaus hat möglicherweise die Arbeitsmarktlage, die Zahl der im Kirchendienst stehenden Religionslehrer und das Verfahren der Personalkostenerstattung gewechselt. Der Kläger konnte deshalb nicht einmal davon ausgehen, daß es sich bei den verschiedenen Vergütungsanpassungen um vergleichbare Vorgänge handelte. Im übrigen hat er noch im Oktober 1969 einen Arbeitsvertrag unterschrieben, der ausdrücklich auf die beiden Notverordnungen verwies. Das wäre von seinem Standpunkt aus unnötig gewesen, weil sich dann seine Vergütung ohnehin nur nach dem für Landesbedienstete geltenden Vergütungsrecht gerichtet hätte.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Da die Vorinstanzen der Kläge mit Recht nicht stattgegeben haben, war die Revision mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Dieterich

Dr. Sohler

Gröbing

